

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena hat am 22.6.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck	4
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	4
§ 3 Schließung und Entwidmung	4
Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften	5
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	6
Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 7 Anmeldung der Bestattung	7
§ 8 Säрге und Urnen	7
§ 9 Ruhezeit	8
§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber	8
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	8
Abschnitt 4 Grabstätten	9
§ 12 Allgemeines	9
§ 13 Sargwahlgrabstätten	10
§ 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten	10
§ 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten	11
§ 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten	11
§ 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten	12
§ 18 Urnenwahlgrabstätten	12
§ 19 a Urnengemeinschaftsanlagen im Rasen / Urnenreihenanlagen	12
§ 19 b Urnengemeinschaftsanlage „Rosenhain“ Friedhof Eldena	13

§ 19 c Urnengemeinschaftsanlage „Rosengarten“ auf dem Friedhof in Eldena & „Rosenbeet“ Friedhof Wieck	14
§ 20 Registerführung	14
Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	14
§ 21 Gestaltungsgrundsatz	14
§ 22 Wahlmöglichkeit	14
§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 13 und § 18	15
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	15
Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten nach § 13 und § 18	15
§ 25 Allgemeines	15
§ 26 Grabpflege, Grabschmuck	16
§ 27 Vernachlässigung	16
§ 28 Umwelt- und Naturschutz	17
Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen	17
§ 29 Konfessionelles Profil des Friedhofs	17
Gestaltung, Symbolik und Inschrift der Grabmale dürfen nicht im Widerspruch zum christlichen Bekenntnis stehen oder die Würde des Ortes verletzen	17
§ 30 Zustimmungserfordernis	17
§ 31 Prüfung durch die Friedhofsträgerin	17
§ 32 Fundamentierung und Befestigung	18
§ 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte	18
§ 34 Unterhaltung	18
§ 35 Entfernung	18
§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	19
§ 37 Grabmale mit Denkmalwert	19
Abschnitt 8 Benutzung von Kirche und Trauerhalle	19
§ 38 Trauerfeiern	19
§ 39 Musikalische Darbietungen	20
Abschnitt 9 Haftung und Gebühren	20
§ 40 Haftung	20
§ 41 Gebühren	20
Abschnitt 10 Schlussvorschriften	20
§ 42 Übergangsregelungen	20
§ 43 Inkrafttreten	20

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena in ihrer jeweiligen Größe.
Die Friedhöfe umfassen folgende Flurstücke:

Gemarkung Eldena (133253)

Eldenaer Friedhof Flur 8, Flurstück 2 = 0,8819 ha

sowie angrenzende Wirtschaftsflächen als Pachtland der Hansestadt Greifswald

Gemarkung Wieck (133261)

Wiecker Friedhof Flur 1, Flurstück 177 = 0,4113 ha

Flurstück 181 = 0,2375 ha

Flurstück 180 = 0,1252 ha

sowie angrenzende Wirtschaftsflächen von Flurstück 172 und Flurstück 176 in Größe von insgesamt 1,6559 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena.

- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient grundsätzlich der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der Friedhofsträgerin gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften bzw. Konfessionslose bestattet werden, sofern die Bestattungsriten nicht im Widerspruch zu den unter Abschnitt III aufgeführten Bestattungsformen stehen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege, sowie chemische Reinigungsmittel mit Umweltbedenklichkeit zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - zu lärmern,
 - Hunde unangeleint mitzubringen und
 - die Nutzung der Wasserzapfstellen und Abfallbehälter zu anderen Zwecken als Pflege der Grabanlagen zu verwenden.

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsträgerin kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –Gärtnerinnen nachweisen und der Friedhofsträgerin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträgerin auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Die Zulassung kann durch die Friedhofsträgerin widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsträgerin setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Bestattungen erfolgen werktags.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der den Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Friedhofsträgerin zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern kann und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind der Friedhofsträgerin rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind oder die befürchten lassen, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und durch Reerdigungen entstandene Erde beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestatter ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus den Gemeinschaftsgrabstätten Rosenbeet, Rosengarten, sowie der Urnengemeinschaftsanlage in eine andere Grabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung der Friedhofsträgerin zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die den Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsträgerin können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn dies den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegensteht.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsträgerin. An sie werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur im Todesfall vergeben. Bei § 13 und §18 und § §19b bis §19c kann die Friedhofsträgerin Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsträgerin mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als
 - a) Sargwahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen im Rasen bzw. Urnenreihenanlagen
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen „Rosengarten“ in Eldena und „Rosenbeet“ in Wieck
 - e) Urnengemeinschaftsanlage „Rosenhain“
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Sargwahlgrabstätten
Länge: 2,80 m Breite: 1,00 m
 - b) Gemeinschaftsanlagen für Urnen
Länge: 50 cm Breite: 50 cm
 - c) Urnenwahlgräber
(klein) Länge: 1 m Breite: 1 m
(groß) Länge: 1,5 m Breite: 1 m
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, nach Rücksprache mit der Friedhofsträgerin, die Grabstelle zu beräumen. Erfolgt dies nach

schriftlicher Aufforderung nicht, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstelle durch eine Fachfirma beräumen zu lassen und die Kosten dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Die §§ 35 – 37 bleiben davon unberührt.

§ 13 Sargwahlgrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird zusammen mit dem Gebührenbescheid ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos geblieben ist.
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (4) In einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle dürfen zusätzlich Aschen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Grundsätzlich dürfen bis zu zwei Aschen je Erdgrab beigesetzt werden, bei weiteren Aschen bedarf es der Genehmigung durch die Friedhofsträgerin.

In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
 - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - c) leibliche und adoptierte Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) Großeltern und
 - g) Enkelkinder sowie
 - h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsträgerin.
 - (6) Jede Sarg- und Urnenwahlgrabstätte muss binnen eines Jahres nach der Beisetzung mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Die Inschrift sollte mindestens Vor- und Zuname der verstorbenen Person enthalten.

§ 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben

werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
 - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 - e) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 - f) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 3 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 3 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen,

kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 3 oder einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsträgerin unverzüglich einzureichen. Die Umschreibung des Nutzungsrechts ist gebührenpflichtig.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsträgerin.

§ 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten doppelter Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 bei kleinen Urnengrabstellen bzw. bis zu 4 Urnen bei großen Urnengrabstellen s. §12, (6), c beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 a Urnengemeinschaftsanlagen im Rasen / Urnenreihenanlagen

- (1) Die Grabstellen werden für 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Grabstellen werden mit einer liegenden Grabplatte von 50 x 40 x 5 cm vergeben. Diese müssen mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen werden. Die Farbe der Platten ist vorgegeben.
- (3) Das Grabmal ist durch den Grabnutzer, die Grabnutzerin bei einem für die Friedhöfe Eldena und Wieck zugelassenen Steinmetzbetrieb, entsprechend der Gestaltungsvorschrift zu erwerben.
- (4) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen. Das Betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- oder Mäharbeiten gestattet.

- (5) Es ist nur Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.
- (6) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.
- (7) Ausbettungen aus der Urngemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.
- (8) Zum Ewigkeitssonntag sind nur Gestecke innerhalb des Grabplatzes erlaubt.
- (9) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen, wird jedoch dazu angehalten, diese auf dafür ausgewiesene Flächen zu verbringen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung oder Ersatzleistung verpflichtet.
- (10) Eine Erneuerung der Schrift durch den Nutzungsberechtigten muss der Friedhofsträgerin angezeigt werden.
- (11) Gräber in den Urngemeinschaftsanlagen und Urnenreihenanlagen sind nicht verlängerbar.

§ 19 b Urngemeinschaftsanlage „Rosenhain“ Friedhof Eldena

- (1) Möglichkeiten:

RH-Rondel

Der Stein ist 25 cm breit, 55 cm lang und 12 cm stark.
Die Schrift mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbejahr werden aufgesetzt.
Das Material der Stele sowie der Schrift kann frei gewählt werden.

RH-Eiche

Für diese Urnenstellen sind Pultsteine mit den Maßen 40X40 cm, die hintere Seite 15 cm hoch, die vordere Seite 8 cm hoch, vorgesehen. Es können auch geflammte Findlinge mit der Kerngröße 40 X 40 cm gewählt werden. Beide Steine sind mit aufgesetzter Schrift zu versehen.

- (2) Zum Ewigkeitssonntag ist ein Gesteck pro Grabplatz erlaubt.
- (3) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen, wird jedoch dazu angehalten, diese auf dafür ausgewiesene Flächen zu verbringen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung oder Ersatzleistung verpflichtet.
- (4) Eine Erneuerung der Schrift durch den Nutzungsberechtigten muss in der Friedhofsverwaltung angezeigt werden.
- (5) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen. Das Betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- oder Mäharbeiten gestattet.
- (6) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben. Das Grabmal ist durch den Grabnutzer, die Grabnutzerin bei einem für die Friedhöfe Eldena und Wieck zugelassenen Steinmetzbetrieb, entsprechend der Gestaltungsvorschrift, auszuwählen und zu werben.
- (7) Es ist nur Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

§ 19 c Urnengemeinschaftsanlage „Rosengarten“ auf dem Friedhof in Eldena & „Rosenbeet“ Friedhof Wieck

- (1) Die Grabstellen werden für 20 Jahre vergeben. Es besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht für die Nachbargrabstelle zu erwerben. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Die Urnen werden zwischen Beetrosen beigesetzt. Es sollten ökologisch abbaubare Urnen benutzt werden.
- (3) An den Granitstelen werden für jede Urne eine Bronzeplakette mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr des/ der Verstorbenen durch die Friedhofsverwaltung angebracht.
- (4) Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen sowie Veränderungen vorzunehmen.
- (5) Das Betreten der Rosenbeete ist nur dem Friedhofspersonal zu Pflegearbeiten oder zu den Durchführungen von Bestattungen erlaubt.
- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass Blumenschmuck/Grabschmuck, der auf die Rosenbeete gelegt wird, bei Pflegegängen vom Friedhofspersonal auf die vorgesehenen Plätze verbracht wird, wenn es notwendig ist. Die Bepflanzung darf durch den Schmuck nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Ablage von Blumenschmuck ist an einer gekennzeichneten Stelle möglich.
- (8) Ausbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht erlaubt.

§ 20 Registerführung

- (1) Die Friedhofsträgerin führt einen Lageplan und ein topografisches und ein chronologisches Grabregister.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 22 Wahlmöglichkeit

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Der Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 13 und § 18

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin verändert oder beseitigt werden.
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (4) Der/ die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (4) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (5) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (6) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (8) Für Grabmale in besonderer Lage kann die Friedhofsträgerin zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten nach § 13 und § 18

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und

pflegen oder die Friedhofsträgerin oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

- (2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.
- (3) Die Friedhofsträgerin ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsträgerin.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsträgerin die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 26 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind fachgerecht in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Sargwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 28 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 29 Konfessionelles Profil des Friedhofs

- (1) Gestaltung, Symbolik und Inschrift der Grabmale dürfen nicht im Widerspruch zum christlichen Bekenntnis stehen oder die Würde des Ortes verletzen.

§ 30 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31 Prüfung durch die Friedhofsträgerin

- (1) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsträgerin die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Friedhofsträgerin nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 33 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 34 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten zu entfernen oder entfernen zu lassen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Diese kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

§ 37 Grabmale mit Denkmalwert

- (1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

Abschnitt 8 Benutzung von Kirche und Trauerhalle

§ 38 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in dem jeweiligen Bundesland angehören, stehen die Kirche in Wieck und die Trauerhalle in Eldena zur Verfügung. Die Kapelle in Eldena kann auch für weltliche Trauerfeiern genutzt werden.
- (4) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle (Kirche) oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges vor und während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.
- (6) Das Tragen der Urne bzw. des Sarges am Beisetzungstag erfolgt durch das Personal der Bestattungsunternehmen. Auf besonderen Wunsch kann das Tragen der Urne während

des Trauerzuges auch von Angehörigen übernommen werden. Das Absenken der Urne in die Gruft erfolgt ausschließlich durch das Personal der Bestattungsunternehmen.

§ 39 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle, Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrperson einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.
- (2) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 41 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsregelungen

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle bestehenden Grabnutzungsrechte.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Greifswald, 22.6.24
Ort, Datum

Ev. Bugenhagen-Gemeinde Greifswald Wieck-Eldena



– Der Kirchengemeinderat –
(Kirchensiegel)

John G. Hill
Vorsitzendes Mitglied

M. A. R.
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den

27. JUNI 2024

Bratner
Kirchenkreisbeauftragte Friedhofswesen